



# AK ASYL Benningen/ Neckar e.V.

AK Asyl Benningen e.V., Postfach 37, 71724 Benningen/N, [www.ak-Asyl-Benningen.de](http://www.ak-Asyl-Benningen.de), Tel. 7144-7060504

## Satzung 2018 des AKAB lt. MV-Beschluss vom 04.06.18, Vers. 1.4, R1.0, Stand 08. Juni 2018

### Präambel

Der Arbeitskreis (AK) zur Hilfe und Unterstützung von Flüchtlingen ist eine interreligiös, ehrenamtlich arbeitende Gemeinschaft. Sie verpflichtet sich ohne Ansehen der Person, der kulturellen Herkunft, Geschlecht, ethnischer oder sozialen Zugehörigkeit, zur religiösen sowie parteipolitischen Neutralität und zu den im Grundgesetz der BRD verankerten Werten.

Asylsuchenden und Flüchtlingen wollen wir eine Gastfreundschaft bieten, wie sie in vielen ihrer Herkunftsländer selbstverständlich ist. Wir wollen ihnen die Erfahrung von Willkommensein, Zuwendung sowie Geborgenheit ermöglichen. Unterstützend wirken wir mit bei der Überwindung ihrer oft traumatisierenden Erlebnisse auf der Flucht, durch Verfolgung in ihrem Heimatland, durch Kriegserfahrungen und erlittene Misshandlungen.

Unsere Hilfsangebote beschränken sich nicht nur auf praktischen Beistand im Umgang mit Behörden sowie dem Erlernen der deutschen Sprache. Wir möchten Asylsuchenden und Flüchtlingen die Grundlagen unserer Kultur, unsere Umgangsformen und Gepflogenheiten vermitteln, um uns allen ein friedliches, freundliches und geordnetes Miteinander, Akzeptanz und gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. Gleichzeitig unterstützen wir sie darin, das kulturelle Gut ihrer Herkunft zu erhalten, um ihnen eine spätere Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen, sodass sie dort nicht zu „Fremden“ werden.

Wir verstehen uns als Kulturvermittler, d.h. Selbstverständlichkeiten in der Kultur der Herkunftsländer, welche bei uns nicht verstanden oder abgelehnt werden, zeigen wir den Flüchtlingen auf. Ebenso ist es uns ein Anliegen, die Akzeptanz der Asylsuchenden und Flüchtlinge bei der einheimischen Bevölkerung zu fördern. Ein friedliches Miteinander, Toleranz und Vielfalt sollen Maßstab unseres Handelns sein.

Auf dieser Basis gibt sich der „Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V.“ (AKAB) die folgende Satzung:

### I Name, Anschriften, Zweck und Gemeinnützigkeit §§ 1 bis 3

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

(1) Der Verein trägt den Namen „AK Asyl Benningen/Neckar e.V.“ ( im Folgenden in Kurzform AKAB genannt ). Er ist unter der Vereinsnummer VR 721742 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart -Registergericht-Hauffstr. 5, 70049 Stuttgart eingetragen. Der Name, Schriftzug und das Logo sind geschützt und dürfen auch in Einzelteilen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereins als Inhaber aller Zeichen- und Markenrechte wiedergegeben werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Benningen am Neckar, er hat die Postadresse „AK Asyl Benningen/Neckar e.V., Postfach 37, 71724 Benningen / Neckar“

Außerdem steht folgende ladungsfähige Anschrift zur Verfügung:

AK Asyl Benningen / Neckar e.V.  
Integrationsbeauftragter, Rathaus Benningen a. N.  
Studionstraße 10, 71726 Benningen am Neckar

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein AKAB kooperiert mit anderen regionalen und überregionalen Gruppen, Vereinen und Organisationen, insbesondere bei der Flüchtlingsarbeit. Der AKAB ist berechtigt, als „Verein“ die Mitgliedschaft in anderen Organisationen zu erlangen.

## **§ 2 Zweck des AKAB, Gemeinnützigkeit, Zuwendungen**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung internationaler Gesinnung, der Kultur und des Sports sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der o.g. Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch persönliche und/oder indirekte Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden, anerkannten und geduldeten Flüchtlingen, der Integration sowie der allgemeinen und speziellen Flüchtlingsarbeit und in der Mitarbeit oder Zugehörigkeit bei weiteren Organisationen zur Flüchtlingsarbeit, wie zum Beispiel in der Form von:
- Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen während der Antragsstellung, dem Asyl- sowie gleichgestellten Flüchtlingsverfahren im Anerkennungs-, Bleiberechts- und Duldungs-Status
  - Durchführung von ehrenamtlichem Deutschunterricht bzw. Sprach- sowie Konversationskursen, Beihilfe und Unterstützung bei internen und externen Sprachkursen incl. (Teil-) Erstattungen von Lehrmaterial und ggf. anteiligen Fahrtkosten
  - Begleitung bei Behörden-, Arzt- sowie Beratungsterminen
  - Unterstützung bei psychotherapeutischen Verfahren und bei der Traumabewältigung sowie Betreuung in besonderen Lebenslagen
  - Durchführen von Veranstaltungen für Flüchtlinge, Vermittlung der deutschen Kultur und Gepflogenheiten, Integrationsveranstaltungen, Sport- und Beschäftigungsmaßnahmen
  - Beschaffen, Sammeln und Verteilen von Bekleidung
  - Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, beim Umzug und der Wohnungsausstattung
  - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
  - Betreuung, Beratung, Unterstützung von Flüchtlingen und soweit erlaubt Vertretung incl. Rechtsbeihilfe bei behördlichen Vorgängen und Gerichtsverfahren
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Flüchtlingen, Veröffentlichungen, aufklären und einbinden der Bürgerschaft
  - Erfahrungswertergabe an Flüchtlings-Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit überregionalen Gruppen und Organisationen, Vereinen, Kirchen und Verwaltungen und legislativen Organen aller Ebenen um den Status und die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge zu verbessern oder den Bedürfnissen anzupassen
  - Unterstützung der SozialarbeiterInnen bei der Flüchtlingsbetreuung, durchführen von ehrenamtlichen Hausmeister-Hilfsdiensten vor Ort
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern in § 3(2) nichts Anderes geregelt ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Kostenerstattung, Satzungsanpassung durch den Vorstand.**

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB, für Auslagen und Aufwendungen in der Ausübung der Flüchtlingsarbeit im Sinne der Abgabenordnung und des Vereinszweckes nach § 2. Näheres regelt eine Kostenregelungsordnung (KO).

*Hinweis: der frühere § 3 (2), „Widersprüchliche Satzungsinhalte“ wurde zu § 15 (5a).*

## II Mitgliedschaft, Ehrung, Datenschutz, Schutz der Persönlichkeit und Beiträge Spendenbeträge §§ 4 bis 8

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz, Schutz der persönlichen Sphäre von Jugendlichen und volljährigen Flüchtlingen

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen oder juristische Personen (Organisationen) werden, welche sich zur Mitarbeit oder Übernahme von Aufgaben bereit erklären und die Satzung ausdrücklich anerkennen. Der Anteil an aktiver Mitarbeit von natürlichen Personen liegt in deren eigenem Ermessen, der von juristischen Personen (z.B. Vereinen oder Organschaften) regelt sich durch schriftliche Verpflichtung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird über einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorstand erworben. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über die Annahme eines Mitgliederantrages entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Förderer und Unterstützer können auf schriftlichen Antrag Fördermitglied werden. Bei Mitgliederversammlungen kann eine Vertretung teilnehmen. Förderer und Unterstützer haben ein Beratungs- aber kein Stimmrecht. Mit Beantragung einer aktiven oder Fördermitgliedschaft erkennt der/die AntragstellerIn die Satzung an.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind lebenslang beitragsfrei und haben bei Mitgliedsversammlungen Stimmrecht
- (5) Der Schutz persönlicher Daten wird soweit als möglich gewährleistet. Zum Zweck der Zusammenarbeit und inneren Kommunikation erhalten die „aktiven Mitgliedern“ und Hilfskräften zu internen Projekt- oder Betreuungsaufgaben die erforderlichen Telefon-Nummern, E-Mailadresse, WhatsApp und/oder Adress-Daten, sowie aufgabenbezogene Informationen zur Verfügung gestellt. Die Datenempfänger sind aufgefordert, die erhaltenen Daten möglichst vertraulich zu behandeln und nur zum vorgenannten Zweck ggfs. weiter zu geben. Sofern ein Mitglied, Hilfskraft und/oder betroffene Person nicht in Gänze oder bezüglich einzelner gespeicherter oder übermittelter Angaben widerspricht, werden seine Daten zum internen Gebrauch gelistet. Eine Weitergabe der Daten an Externe zu wirtschaftlichen oder Werbezwecken ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Möchte das einzelne Mitglied oder die betroffene Person bei Presse- oder sonstigen Veröffentlichungen nicht namentlich genannt werden, ist das dem Vereinsvorstand schriftlich per Brief oder E-Mail rechtzeitig mitzuteilen.
- (7) Beim Austritt aus dem Verein werden in einer getrennten Liste nur noch der Name, das Ein- und Austrittsdatum und ggf. Funktionen zum Nachweis an Behörden, 3 bis längstens 10 Jahre gespeichert. Gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen werden Kassenbuchungsvorgänge und z.B. Spendenbescheinigungen max. 10 Jahre ab dem Austrittsdatum gespeichert. Näheres ist in einer internen AKAB-Datenschutz und Persönlichkeitsrechts-Schutzverordnung, der DSPRVO geregelt. Der Vorstand ist ohne erneuten MV-Beschluss berechtigt, die DSPRVO zu ändern und nach neuen Erfordernissen anzupassen. Die Änderungen der DSPRVO sind den Mitgliedern schriftlich per Brief, oder E-Mail oder in den „Benninger Nachrichten“ der Gemeindeverwaltung mitzuteilen
- (8) Zum Schutz der persönlichen Sphäre von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen ist unser Handeln von Wertschätzung und Hilfsbereitschaft geprägt. Die Mitglieder und sonstige Mitwirkende achten die Rechte und Würde der Schutzbefohlenen. Sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst und achten insbesondere darauf, dass den uns anvertrauten Menschen keine seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
- (9) Wird ein sittenwidriges, körperliches oder psychisches Handeln, das dem Schutz der persönlichen Sphäre von minderjährigen Kindern, Jugendlichen und volljährigen Flüchtlingen in schwerwiegendem Maße entgegensteht, bekannt, ist eine Verwarnung auszusprechen und dies bei Verdacht auf strafbaren Handlungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zum Ende eines Monats zu erklären. Ausstehende oder bezahlte Fördererbeiträge sowie sonstige Zuwendungen sind bei einer unterjährigen Kündigung sofort fällig und werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Wenn ein Mitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins oder seine Rechte verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss und die dadurch entfallenen Rechte sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (2) Nimmt ein Mitglied, nach erfolgter Rückfrage ohne Erklärung oder nach vorübergehender beantragter Aussetzung der Aktivität, länger als 18 Monaten nicht am Vereinsleben teil, kann es auf Antrag des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Postzugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
- (4) Mit dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses ruhen bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung die Mitgliedsrechte. Reicht ein Mitglied innerhalb der Frist lt. Absatz 2 keine Berufung ein, unterwirft er sich dem Ausschluss.

## **§ 7 Vereinsbeiträge, Mitarbeit**

- (1) Höhe und Fälligkeit von Spendenbeträgen (z.B. für Förderer nach § 4) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Jahresbezogene Spenden sind grundsätzlich bis Ende Januar des laufenden Jahres zu entrichten, sofern sie nicht gestundet oder vertraglich anders festgelegt sind.
- (2) Aktiv geführte Mitglieder sind grundsätzlich vom Vereinsjahresbeitrag befreit. Ihr Engagement in der satzungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben aller Art ersetzt eine Beitragszahlung. Die als „aktiv geführten Mitglieder“ bestimmen den Anteil ihres Einsatzes nach § 4(1) nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer Möglichkeit. Vorgaben durch den AKAB entfallen. Aktiven Mitgliedern steht es frei, als Förderer oder als „Privatperson“ Sach- und Geldspenden gegen eine Spendenbescheinigung zusätzlich zum zeitlichen Einsatz zu tätigen. §4 (3) ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Regelmäßige Förderer-/ Unterstützer-Zahlungen sind wie Spenden zu behandeln, sie dienen der besseren Planbarkeit von durchzuführenden Aufgaben. Eine Jahresspende soll 50 Euro oder mehr betragen. Die Beitragshöhe ist schriftlich zu vereinbaren und jährlich fällig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, über alle Vorgänge von Bedeutung rechtzeitig und umfassend informiert zu werden, sofern der Datenschutz oder die Vertraulichkeit persönlicher Angelegenheiten dem nicht widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder sollen sich im Maße ihrer Möglichkeiten uneigennützig für die Vereinsziele einzusetzen, sie haben die Ordnungen und die Rechte aller Mitglieder zu beachten und ein ordentliches öffentliches Ansehen zu wahren.
- (4) Ist ein zahlungspflichtiges Mitglied oder Förderer nach §4 (§) mit seiner fälligen Jahresspende mehr als ein Kalenderjahr nach erfolgter Mahnung in Verzug, so endet die Mitgliedschaft zum Ende dieses Jahres, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Ehrenamtliche arbeitende Mitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, entsprechend des Rechtswegweiser zum Vereinsrecht, (BW, Okt.2014).

### III Organe, Mitgliederversammlung (MV), Wahlen, Stimmenmehrheiten, Amtl. Nachrichten §§ 9 bis 14

#### § 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung, Stimmrechte, Aufgabe, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung erfüllt die Aufgaben nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB, sofern in der Satzung nicht andere Festlegungen enthalten sind.
- (2) Sie beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 7
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresplanung des Vorstands
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung findet außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder des Vereins zum jeweils nächstmöglichen Termin statt.
- (5) **Einladungsfrist:** Zu den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen ist jedes Mitglied min. 21 (einundzwanzig) Tage vorher abgehend, schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Zusätzliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder stellen sicher, dass dem Vorstand stets eine gültige (E-Mail-) Adresse zur Einladung vorliegt. Werden termingerecht abgesendete Einladungen verspätet oder nicht zugestellt, ist dies kein Anfechtungsgrund.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung trifft. Zu nichtöffentlichen oder datenschutzrechtlichen bzw. personenbezogenen Punkten ist von der Sitzungsleitung ein nichtöffentlicher Teil herzustellen.

#### § 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (MV), Stimmenwertung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied unter Beachtung des § 4(3) eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unter Vorlage einer schriftlichen personenbezogenen Vollmacht (Brief oder E-Mail) für die zu benennende MV oder AOMV zulässig.
- (2) Die MV wählt zu Beginn eine Wahlleitung sowie eine/n SchriftführerIn und kann sich zu Beginn eine Geschäftsordnung über Verfahrensfragen geben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Vorstandswahlen kann ein Vorstand nicht gleichzeitig die Versammlung leiten.
- (3) Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist für einzelne oder alle Abstimmungspunkte eine geheime Abstimmung durchzuführen
- (4) Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind angenommen, wenn sie die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten (relative Mehrheit). Die Vorstandswahl bedarf der absoluten (einfachen) Mehrheit (mehr als die Hälfte), zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen zum § 2 erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Erhält bei der Vorstandswahl im ersten Wahlgang keine/kein KandidatIn die absolute Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; im zweiten Wahlgang ist die-/derjenige KandidatIn gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.

- (6) Bei der Stimmenausswertung zählen nur gültige abgegebene JA- und NEIN-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei allgemeinen Antragsabstimmungen nach § 11 (5), Satz 1 gilt bei gleicher gültiger Stimmenzahl der Antrag bei der ersten Abstimmung als abgelehnt, es ist nach kurzer Beratung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang wieder eine Stimmengleichheit, zählt die Abstimmung als fiktive relative Mehrheit und der Antrag ist als angenommen zu werten. Der zweite Wahlgang kann durch einen Antrag mit einem relativen Mehrheitsbeschluss zur Klärung weiterer Fakten ersetzt und/oder vertagt werden.
- (7) Ein in der MV gefasster Beschluss ist von dem/der SchriftführerIn zu protokollieren, das Protokoll ist von dem/der SchriftführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen. Die Inhalte sind, sofern sie nicht gegen das Datenschutzrecht verstoßen, innerhalb von 4 Wochen nach der Protokollunterzeichnung vom Vorstand oder einer beauftragten Person per E-Mail zu versenden.

### **§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu beinhalten:
- a) Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der KassenprüferInnen
  - c) Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters über den Zeitraum des Vorjahres.
    - d) Falls zutreffend, vorzunehmende Vorstandswahlen
    - e) Schriftlich beantragte Satzungsänderungen, mit altem und neuen Text, sofern sie bis zum Einladungstermin bekannt oder sofern das Verfahren in dieser Satzung nicht anders geregelt wurde
  - f) Auflistung weiterer bekannter Tagespunkte
  - g) Sonstiges
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Ergänzungsanträge stellen. Darüber hinaus können während der Versammlung beim Versammlungsleiter nur noch Dringlichkeitsanträge eingereicht werden, über deren Annahme und Beratung die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (AOMV)**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Kalenderwochen aus wichtigem Grund (abweichend von § 10) vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Kalendertagen einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins dieses erfordert,
  - b) diese schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes laut § 10 (4) von min. 1/5 der aktiven Mitglieder gefordert wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann entfallen, wenn der Mangel verbindlich eingeleitet oder beseitigt ist oder der/die Antragsteller die Forderung nach einer AOMV bis 8 Kalendertagen vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand zurücknehmen. Die Mitglieder sind dann unverzüglich per E-Mail zu benachrichtigen. Eine telefonische Benachrichtigung kann, muss aber nicht erfolgen, wenn das Mitglied keine gültige Mailadresse bei der Vereinsführung hinterlegt hat.

### **§ 14 Amtliche Benachrichtigungen.**

- (1) Für amtliche Benachrichtigungen ist eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt am Ort des Vereinssitzes ausreichend, sofern dies von Amts wegen nicht anders auferlegt wird. Eine zusätzliche Veröffentlichung in der regionalen Presse oder durch Aushang und Mitgliederinformationen ist nicht erforderlich, kann aber zusätzlich dort erfolgen.

## **IV Interne Organisation, Vorstand, Kassenprüfung und Arbeitsgruppen §§ 15 bis 17**

### **§ 15 Vorstand, Amtsdauer, Zusammensetzung, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können zusätzlich zwei Beisitzer als erweiterter Vorstand gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt er so lange kommissarisch geschäftsführend im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur „Aktive Vereinsmitglieder“ gewählt werden.
- (2a) Tritt ein gewählter Vorstand während seiner Amtszeit vorzeitig zurück, kann er sein Amt gemäß § 15 (5) für externe Rechtsgeschäfte ab dem Tag der Amtsniederlegung nicht mehr weiterführen. Externe Aufgaben und Handlungen (z. B. MV-Einladungen, Bankgeschäfte usw. obliegen dem amtierenden Restvorstand oder einer vom Registergericht festgelegten Person.)
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder können in Einzelwahl oder als Gesamtliste von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vereinsvorsitzenden oder des Schatzmeisters ist für die Amts-Restlaufzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bei grobem Fehlverhalten oder einer mindest 4-monatigen allg. Passivität eines Vorstands- oder Vorstandsmitglieds ist eine Abwahl in der nächsten oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Restvorstand oder min. 3 Mitgliedern zu beantragen und bei Antragsannahme nach den §§10 und 11 die anschließende Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) Der Verein wird im Sinne eines gesetzlichen Vertreters nach den Vorgaben des § 26 (2) BGB durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Rechtsgeschäfte und / oder Verwaltungsvorgänge ein einzelnes Vorstandsmitglied mit der alleinigen Vertretung beauftragen oder die Mitwirkung bestimmter oder aller Vorstandsmitglieder verfügen.
- (5a) Widerspricht ein Teil der Satzung einer Erteilung der Gemeinnützigkeit oder sonstigen behördlichen Vorgaben wie z.B. der Registergerichtseintragung, ist der Vorstand eigenständig beauftragt und befugt, die Satzung in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden oder dem Vereinsregistergericht so zu ändern, dass ohne Mitgliederzustimmung die Gemeinnützigkeit oder ein Vereinsregistereintrag erreicht wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Ehrenamtspauschale nach § 2 (2) ist zulässig. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben an den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB, für Auslagen und Aufwendungen in der Ausübung der Flüchtlingsarbeit. Näheres regeln die §§ 2 und 3.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Operative interne und externe Führung des Vereins incl. Antragstellung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit und Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen beim Registergericht
  - b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung (MV)
  - c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Vorlage und Erörterung bei der Mitgliederversammlung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres und des Wirtschaftsplans für das lfd. und das kommende Jahr
  - e) Aufsicht über die Geschäftsführung einer „Geschäftsstelle“ und ggf. der Personen oder Organisationen, welche mit Aufgaben oder Teilen der Geschäftsführung beauftragt sind
  - f) Entscheidung über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Berufung/Auflösung, Überwachung und Koordination von Arbeitsgruppen
- (8) Der Vorstand ist zu ordentlicher Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege und / oder Kontoauszüge nachzuweisen. Der Vorstand erstellt für die Vorgehens- und Arbeitsweise der Vereinsführung eine Geschäftsordnung (GO). Er haftet nur bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine geschäftsführende Person oder einen Dienstleister bestellen, wenn die Kassenlage dieses ermöglicht, und diese(n) abberufen. Sie/er nimmt nach erfolgter Aufforderung oder einer Festlegung in der Geschäftsordnung (GO) an den Organsitzungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Den gewählten oder lt. §15 (1a) ernannten KassenprüferInnen und den Vorstandsmitgliedern hat der Schatzmeister auf Verlangen unverzüglich Einblick in Buchführung und den Kassenbestand zu geben.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in Kurzform von den Kassenprüfern zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen. Beanstandungen sind im Bericht ggf. zu benennen.

## **§ 17 Arbeitsgruppen, Gruppenleitung und Vorgehensweise**

- (1) Der Vorstand setzt nach den Erfordernissen der Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks zeitlich befristete oder dauerhafte Arbeitsgruppen (AG) für einzelne Aufgabengebiete ein, beruft diese je nach Auslastung ab oder organisiert sie um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen und stellt den Informationsfluss sicher.
- (2) Eine Arbeitsgruppe ist i.d.R. eine selbstständig arbeitende Personengruppe zur Erfüllung von einzelnen Aufgabengebieten des Vereinszwecks. Den Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder oder externe Personen angehören.
- (3) Die Leitung einer Arbeitsgruppe kann durch den Vorstand aufgrund ihrer Eignung, aus Eigenbewerbungen oder Gruppenmitglieder-Empfehlung festgelegt werden. Die AGL berichten auf Anforderung oder in Arbeitsgruppensitzungen dem Vorstand über die anstehenden und abgeschlossenen Aufgaben. Der/die AGL und kann zusätzliche Gruppen, Mitarbeiter und /oder Vorgehensweisen beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Ein(e) ArbeitsgruppenleiterIn kann mehrere Aufgabengebiete leiten oder interdisziplinär dort mitwirken. In zu begründenden Fällen z.B. bei fehlendem Engagement, kann der Vorstand die gewählte Gruppenleitung außer Amtes setzen und deren Aufgabe übernehmen oder anderen Personen übertragen.
- (5) Der/die ArbeitsgruppenleiterIn beantragt zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand ein Jahresbudget. Beschließt die AG kostenverursachende Maßnahmen, sind diese dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen mit dem Vorstand und Schatzmeister genehmigungsfähig abzuklären.
- (6) Zur Abstimmung der einzelnen Aufgaben und Aufgabenbereiche sollen die Gruppen sich eigenverantwortlich regelmäßig beraten. Zum gegenseitigen Informationsaustausch führt der Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppenleiter-Besprechungen durch. Weitere Regelungen können durch den Vorstand unter Anhörung der AGL in einer Arbeitsgruppenordnung (AGO) festgelegt werden.

## **V Wirtschaft und Finanzen §§ 18 bis 19**

### **§ 18 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

- (1) Der Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V. finanziert seine Arbeit durch Förderer-Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden sowie sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein kann sich in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, nach erfolgter Abklärung mit den Finanzbehörden, an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben beteiligen oder solche einrichten, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Er ist berechtigt, selbstständige und unselbstständige Stiftungen oder gemeinnützige Genossenschaften die den Vereinszweck fördern, zu gründen und/oder zu verwalten.
- (3) Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Vereins, einschließlich eventueller Beteiligungen, können in einer Finanzordnung (FO) geregelt werden. Diese wird ggf. auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der Finanzbehörden durch den Schatzmeister (ggf. einem beauftragten Steuerberater) erstellt.



## **§ 19 Wirtschaftsplan**

- (1) Für das Geschäftsjahr wird vom Vorstand entsprechend §15 ein Wirtschaftsplan erstellt und in der jeweils ersten Sitzung des Jahres von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **VI Vereinsauflösung und Schlussbestimmung zum Vereinsvermögen, Inkrafttreten §§ 20 bis 23**

### **§ 20 Vereinszusammenschluss**

- (1) Der Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V. kann sich mit einem gemeinnützigen örtlichen oder überregionalen Verein auf Beschluss einer Mitgliederversammlung unter gleichem oder anderem Namen zusammenschließen, wenn der neu gebildete gemeinnützige Verein die überwiegenden und wesentlichen Teile des Satzungszweckes übernimmt oder beinhaltet. Der Beschluss bedarf, einer Auflösung gleichgesetzt, einer qualifizierten 3/4-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle eines Zusammenschlusses geht in Abstimmung mit der Finanzbehörde und nach ihrer Vorgabe das Vereinsvermögen im Ganzen an den neuen gemeinnützigen Verein über, insofern dieser unmittelbar und ausschließlich die Anforderungen an eine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllt und die Mittel für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke benützt, oder die Gemeinnützigkeit im Zuge des Zusammenschlusses behält oder erwirbt.

### **§ 21 Auflösung des Vereins durch einen Mitgliederbeschluss oder von Amts wegen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Stimmenausswertung zählen nur gültige abgegebene JA- und NEIN-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, analog den Regeln von §11.
- (2) Bei Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl eines Vereins meldet der Vorstand dies dem zuständigen Registergericht. Bei weniger als 3 Mitgliedern ist der Verein von Amts wegen aufzulösen.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss z.B. von Amts wegen keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn die je einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 22 Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Zuwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (ohne Anwendung des § 21) fällt das Vermögen des Vereins AKAB an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart zu 5/10, und an „Ärzte ohne Grenzen“ zu 5/10 oder deren jeweiligen gemeinnützigen Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Sollte eine der beiden Organisationen aus Absatz (1) nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, erhält die Andere 10/10 des Restvermögens.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 04.03.2015 beschlossen und entsprechend der Finanzamt-Änderungsanforderung ( AZ: SG15/07 ) laut Schreiben vom 04.03.2015 und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergänzt. Sie tritt intern mit Beschluss der Mitgliederversammlung nach dem im Kopfbereich aufgeführten jeweiligen MV-Datum in Kraft. Extern ist der jeweils gültige Satzungsstand nach erfolgter Änderungseintragung durch das zuständige Amtsgericht – Registergericht- rechtskräftig.